

NUTZUNG DES GASVERTEILERNETZES

PREISE & REGELUNGEN

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2026 | STAND: 13.10.2025



Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG weisen darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

1. NETZNUTZUNGSENTGELTE FÜR KUNDEN MIT LEISTUNGSMESSUNG (RLM)

Preisblatt für Kunden, die in der Regel einen Gasbedarf haben, der **über der folgenden Menge und Leistung liegt**:

Jahresmenge über: 1.500.000 kWh/a
Maximale stündliche Ausspeiseleistung über: 500 kW

Die Preise beinhalten die Nutzung aller dem Ausspeisepunkt vorgelagerten Netzebenen.

Die Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung verstehen sich zuzüglich den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung sowie der Konzessionsabgabe.

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

LEISTUNGSPREIS					
Zone	von (kW)	bis (kW)	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung (kW)	Sockelbetrag (€/a)	Leistungspreis (€/kW/a)
1	0	650	0	0,00	23,87
2	651	900	650	15.515,50	19,99
3	901	1.600	900	20.513,00	18,52
4	1.601	6.000	1.600	33.477,00	17,00
5	6.001	40.000	6.000	108.277,00	16,69

ARBEITSPREIS					
Zone	von (kWh)/a	bis (kWh)/a	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit (kWh)/a	Sockelbetrag (€/a)	Arbeitspreis (ct/kWh)
1	0	1.000.000	0	0,00	0,567
2	1.000.001	2.000.000	1.000.000	5.670,00	0,468
3	2.000.001	3.000.000	2.000.000	10.350,00	0,432
4	3.000.001	10.000.000	3.000.000	14.670,00	0,398
5	10.000.001	50.000.000	10.000.000	42.530,00	0,384

ANWENDUNGSBEISPIEL

Beispielrechnung für einen Kunden mit Leistungsmessung (RLM):

Kundendaten:

individuelle Jahresarbeit (W) = 3.300.000 kWh
 individuelle maximale stündliche Ausspeiseleistung (P) = 2.600 kW

Zone für Leistungspreis: Zone 4

Leistungspreis = Sockelbetrag + (individuelle max. stündliche Leistung - durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung) * Leistungspreis der Zone
 Leistungspreis = 33.477,00 €/a + (2.600 kW - 1.600 kW) * 17,00 €/kW/a = 50.477,00 €/a

Zone für Arbeitspreis: Zone 4

Arbeitspreis = Sockelbetrag + (individuelle Jahresarbeit - durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit) * Arbeitspreis der Zone / 100
 Arbeitspreis = 14.670,00 €/a + (3.300.000 kWh - 3.000.000 kWh) * 0,398 ct/kWh / 100 ct/€ = 15.864,00 €/a

2. NETZNUTZUNGSENTGELTE FÜR KUNDEN OHNE LEISTUNGSMESSUNG (SLP)

Preisblatt für Kunden, die in der Regel einen Gasbedarf haben, **der niedriger ist als:**

Jahresmenge unter: 1.500.000 kWh/a

Maximale stündliche Ausspeiseleistung unter: 500 kW

Die Preise beinhalten die Nutzung aller dem Ausspeisepunkt vorgelagerten Netzebenen.

Die Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung verstehen sich zuzüglich den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung sowie der Konzessionsabgabe.

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bezeichnung	Stufengrenze bis (kW)	Arbeitspreis (ct/kWh)	Grundpreis (€/a)
SLP 1	10.000	2,400	15,60
SLP 2	20.000	2,200	36,00
SLP 3	100.000	2,080	60,00
SLP 4	250.000	1,970	168,00
SLP 5	500.000	1,860	432,00
SLP 6	1.500.000	1,740	1.044,00

ANWENDUNGSBEISPIEL

Beispielrechnung für einen Kunden ohne Leistungsmessung:

Kundendaten: Stufe 3

individuelle Jahresarbeit (W) = 26.000 kWh

Stufe für Arbeits- und Grundpreis: SLP 3

Grundpreis = 1 * 60,00 €/a = 60,00 €

Arbeitspreis = 26.000 kWh * 2,080 ct/kWh / 100 ct/€ = 540,80 €

Netzentgelt im Jahr = Grundpreis + Arbeitspreis = 600,80 €

3. ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB UND MESSUNG

ENTGELT FÜR MESSSTELLENBETRIEB

Zählergruppen	Messpreise Gaszähler (SLP und RLM) (€/a)	Messpreise Gaszähler (RLM) inkl. Messregistriergerät (€/a)	Messpreise Gaszähler (RLM) inkl. Messregistriergerät und Mengenumwerter (€/a)
G4 - G6	25,20	410,20	975,20
G10 - G25	49,00	434,00	999,00
G40 - G100	244,00	629,00	1.194,00
G160 - G250	829,00	1.214,00	1.779,00
G400 - G650	949,00	1.334,00	1.899,00
ab G1000	1.130,00	1.515,00	2.080,00
Messwertregistriergerät		385,00€/a	
Mengenumwerter		565,00€/a	
Mengenumwerter Kombigerät		950,00€/a	

Die dargestellten Entgelte für Messstellenbetrieb beziehen sich jeweils auf ein Jahr.

ENTGELT FÜR MESSUNG

	(€/a)
Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung (SLP), jährliche Messung	5,70
Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung (SLP), halbjährliche Messung	11,40
Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung (SLP), vierteljährliche Messung	22,80
Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung (SLP), monatliche Messung	68,40
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung (RLM), tägliche Auslesung und Übermittlung	311,50
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung (RLM), stündliche Auslesung und Übermittlung	420,50

Für eine Zwischenabrechnung auf Wunsch des Lieferanten zu einem Ausspeisepunkt ohne Leistungsmessung (SLP) wird der Preis gemäß der jährlichen Messung berechnet.

4. SONSTIGE ENTGELTE

SONSTIGE ENTGELTE

manuelle Auslesung vor Ort	30,00 €/Auslesung
----------------------------	-------------------

Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn der Kunde eine zusätzliche Messung oder Abrechnung wünscht. Bei Messung und Abrechnung im Rahmen des Lieferantenwechsel werden keine sonstigen Entgelte erhoben.

5. WEITERE BESTANDTEILE DER NETZNUTZUNGSABRECHNUNG

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und wird auf der Netznutzungsabrechnung getrennt ausgewiesen.

KONZESSIONSABGABE

Bei der Entnahme von Tarifikunden (Grundversorgung)	KA-Satz
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,27 ct/kWh

Für Entnahmestellen, die nicht über die Grundversorgung beliefert werden, beträgt die Höhe der Konzessionsabgabe 0,03 ct/kWh gem. § 2 Abs. 3 KAV.

Kommunalrabatt

Auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch von kommunalen Anlagen gewähren wir gem. KAV § 3 Abs. 1 Nr. 1 den Konzessionsgemeinden einen Nachlass von 10% auf Preisbestandteile des Netzzugangs.

Umsatzsteuer

Auf Basis der vorgenannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugefügt.